

Entscheid betreffend anonyme aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Abteilung Sonderpädagogik und den SPD

Faller, Severin BKSD <severin.faller@bl.ch>

Tue, Jun 8, 2021 at 6:41 PM

To: "whistleblowing4bksd.stabrecht@gmail.com" <whistleblowing4bksd.stabrecht@gmail.com>

Guten Tag

Mit E-Mail vom 6. April 2021 haben Sie beim Stab Recht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) eine anonyme aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Abteilung Sonderpädagogik des Amts für Volksschulen (AVS) und den Schulpsychologischen Dienst (SPD) erhoben. Darin erheben Sie insgesamt fünf Vorwürfe. Sie bitten uns, gegen die Abteilung Sonderpädagogik des AVS einzuschreiten, damit diese die Verbreitung eines juristisch fehlerhaften Ablaufplans sowie von juristisch nicht korrekten Formularen mit sofortiger Wirkung unterlasse (Vorwürfe I und II). Ausserdem ersuchen Sie uns, gegen die Abteilung Sonderpädagogik des AVS und den SPD einzuschreiten, damit diese jegliche bezüglich § 46 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) juristisch fehlerhafte Beratungen mit sofortiger Wirkung unterlassen (Vorwürfe III und V). Schliesslich verlangen Sie, gegen die Abteilung Sonderpädagogik des AVS einzuschreiten, dass diese bei einem in § 46 des Bildungsgesetzes nicht vorgesehen Antrag durch Eltern den eingereichten Antrag mit sofortiger Wirkung nicht mehr nur mit einer ausschliesslich inhaltlichen Begründung ablehne (Vorwurf IV).

Mit der aufsichtsrechtlichen Anzeige gemäss § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, SGS 175) kann jedermann Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde erforderlich erscheinen lassen, bei der Aufsichtsbehörde anzeigen. Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist ein formloser Rechtsbehelf. Die Einreichung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige vermittelt keinen Anspruch auf deren materielle Prüfung und Erledigung (Entscheid des Bundesgerichts [BGE] 121 I 42, Erwägung 2a). Die Aufsichtsbehörde ist dem Anzeiger bzw. der Anzeigerin gegenüber, im Gegensatz zum Rechtsmittel der Beschwerde, keine Rechenschaft und keine Begründung schuldig. Der Anzeiger hat keine Parteirechte wie zum Beispiel das Recht auf Begründung des Entscheids oder das Recht auf Akteneinsicht (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich 2020, Rz. 1835 ff.). Die Aufsichtsbehörde ist jedoch, gestützt auf den Grundsatz der Gesetzmässigkeit, verpflichtet, einen ihr angezeigten Sachverhalt zu überprüfen, wenn eine Anzeige den Anschein erweckt, es sei gesetzwidrig gehandelt worden.

Die Erledigung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige geschieht nach pflichtgemässem Ermessen der Aufsichtsbehörde (Max Imboden/René A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band II, 5. Auflage, 1976, Nr. 145, B II c.). Aus der Natur der aufsichtsrechtlichen Anzeige ergibt sich, dass sie jederzeit eingereicht werden kann. Die Aufsichtsbehörden auferlegen sich bei der Prüfung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen praxisgemäss eine gewisse Zurückhaltung. Aufsichtsbehörden greifen aufsichtsrechtlich gewöhnlich nur dann ein, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen auf eine offensichtliche Art und Weise missachtet worden sind (vgl. dazu Hans-Jakob Speich, Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft, in: Biaggini/ Achermann/Mathis/Ott [Hrsg.], Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft II, 2005, Seite 72).

Wir haben die von Ihnen erhobenen Vorwürfe sowie die Sach- und Rechtslage summarisch gewürdigt. Wir sehen keinen Grund für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten, und zwar weder gegen die Abteilung Sonderpädagogik des AVS noch gegen den SPD.

Die Vorwürfe bezüglich angeblich fehlerhafter Ablaufpläne, Formulare und Entscheide sind unbegründet. Die Praxis zur Übertragung eines Angebots der Speziellen Förderung an eine Privatschule sowie die damit verbunden Abläufe sind rechtskonform. Dies wurde auch schon mehrfach vom Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft als auch vom Schweizerischen Bundesgericht bestätigt (vgl. anstatt vieler Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 21. August 2019 [810 18 328] mit zahlreichen weiteren Hinweisen sowie Entscheid des Bundesgerichts 2C_249/2014 vom 27. März 2015).

Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass nach § 4 Abs. 1 des Bildungsgesetzes jedes Kind bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung hat. Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds und der Schulorganisation (§ 5a Bildungsgesetz). Das Bildungsangebot umfasst insbesondere die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe I (§ 6 Bst. g Bildungsgesetz). Die Angebote der Speziellen Förderung an der Volksschule werden in den §§ 43-46 des Bildungsgesetzes geregelt.

Nach den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen im Bildungsgesetz setzt die Aufnahme einer Speziellen Förderung gemäss § 44 Abs. 1 Bst. a–d des Bildungsgesetzes eine vorgängige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus (§ 45 Abs. 1 Bildungsgesetz, vgl. dazu auch § 35 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule [Vo KG/PS, SGS 641.11] und § 14 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Sekundarschule [Vo Sek, SGS 642.11]). Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu erfolgen (§ 45 Abs. 2 des Bildungsgesetzes).

Die BKSD kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden (§ 46 Abs. 1 Bildungsgesetz). Die unentgeltliche Inanspruchnahme eines Förderangebots einer Privatschule kommt folglich lediglich subsidiär in Betracht, das heisst erst nach dem Ausschöpfen der an der öffentlichen Schule vorhandenen Angebote. Oder anders formuliert: Der Anspruch auf unentgeltliche Inanspruchnahme des Förderangebots einer Privatschule entsteht erst, wenn in der öffentliche Schule keine den individuellen Fähigkeiten des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechenden Förderangebote bestehen (KGE VV vom 21. August 2019 [810 18 328], Erwägung 4.3.4, KGE VV vom 7. Mai 2014 [810 13 342], Erwägung 5.2; KGE VV vom 23. März 2005 [810 04 98], Erwägung 2.c; Fabian Möller, Das Bildungsgesetz im Kanton Basel-Landschaft, in: Biaggini/ Achermann/Mathis/Ott [Hrsg.], Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft III, Recht und Politik im Kanton Basel-Landschaft, Liestal 2007, Seite 49). Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule erteilt die BKSD auf Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle (§ 46 Abs. 2 Bildungsgesetz).

Innerhalb der BKSD ist das AVS bzw. dessen Abteilung Sonderpädagogik Bewilligungsbehörde (§ 10 Abs. 3 Bst. a der Dienstordnung des Amtes für Volksschulen vom 8. Juli 2014 [SGS 146.41). Der SPD oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) sind vom Kanton bestimmte Fachstellen. Sie prüfen den Anspruch auf Privatschulung und erlassen eine Empfehlung (Indikation) bezüglich der Spezielle Förderung an einer Privatschule (§ 14 Abs. 1 Vo Sek und § 35 Vo KG/PS). Die Empfehlung (Indikation) des SPD oder der KJP wird der Abteilung Sonderpädagogik als Antrag eingereicht. Ohne Vorliegen eines Antrags der Erziehungsberechtigten – im Sinne einer Einverständniserklärung nach § 45 Abs. 2 des Bildungsgesetzes – kann die Abteilung Sonderpädagogik den Antrag von SPD oder KJP nicht prüfen. Die Erziehungsberechtigten werden darüber via den SPD oder die KJP informiert. Gleichzeitig wird ihnen das Antragsformular ausgehändigt oder sie werden auf die Onlineversion verwiesen. Entsprechende Onlinezugänge und weiterführende Onlineinformationen sind übersichtlich und umfassend abrufbar über die Homepage der Abteilung Sonderpädagogik (siehe: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/integration-foerderung-sonderschulung) oder über den Online-Schalter zu Themen der Bildung (siehe: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/online-schalter).

Die entsprechenden Abläufe sind korrekt und geben keinerlei Anlass zu Beanstandungen. Um zu prüfen, ob alle an der öffentlichen Schule vorhandenen Angebote ausgeschöpft sind, bedarf es ferner der Rücksprache mit der Schulleitung und den übrigen involvierten Fachpersonen. Dass dies im Ablaufschema entsprechend berücksichtigt wird, ist deshalb ebenfalls nicht zu beanstanden. Uns liegen zudem keine konkreten Hinweise vor, dass bzw. inwiefern die Abteilung Sonderpädagogik bzw. der SPD Betroffene falsch beraten haben sollen. Insofern können wir entsprechende Vorwürfe nicht näher prüfen. Fakt ist, dass der Abteilung Sonderpädagogik beim Entscheid rund um die Übertragung eines Angebots der Speziellen Förderung an eine Privatschule innerhalb des gesetzlichen Rahmens ein Ermessensspielraum zukommt. In langjähriger Praxis orientiert sich die Abteilung Sonderpädagogik bei der Entscheidfindung primär am spezifischen individuellen Förderbedarf des betroffenen Kindes. Dabei stützt sie sich insbesondere auf die vorherige Abklärung durch die kantonale Fachstelle bzw. deren Empfehlung (Indikation). Sofern Erziehungsberechtigte mit einer Verfügung der Abteilung Sonderpädagogik nicht einverstanden sein sollten, können und müssen sie dagegen fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat erheben.

Zusammenfassend sieht die BKSD keinen Grund für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen die Abteilung Sonderpädagogik des AVS oder den SPD.

://: Der aufsichtsrechtlichen Anzeige vom 5. April 2021 wird keine Folge geleistet.

Kopie an:

- BKSD, AVS, Abteilung Sonderpädagogik
- BKSD, SPD